

Vertrag

über Leistungen der Schwangerschaftskonfliktberatung in Neumünster

zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt -

und

dem Verein „donum vitae in Schleswig-Holstein e.V.“,
- vertreten durch den Vorstand -
Geschäftsstelle Gneisenastr. 2
24105 Kiel

- nachfolgend „**donum vitae**“ genannt -

wird nachstehender

**Vertrag über Leistungen der Schwangerschaftskonfliktberatung in
Neumünster**

geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die donum vitae durch die Beratungsstelle in Neumünster auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durchführt:

§§ 218 und 219 Strafgesetzbuch
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
§ 8 Gesundheitsdienst- Gesetz

Die Beratungsstelle verfügt seit 01.01.2001 über die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gemäß §§ 8 und 9 SchKG.

§ 1 Personenkreis

Analog der gesetzlichen Grundlagen – Schwangerschaftskonfliktgesetz, §§ 5-6, und der Beratungspflicht gem. § 219 Abs. 2 StGB – werden Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen beraten; dabei können andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzugezogen werden.

§ 2 Art und Ziel

Die Art der Beratungen unterscheidet sich nach den einzelnen Beratungsinhalten und reicht von Weitergabe von Informationen in persönlichen Gesprächen über Herausgabe und Bereithalten von Informationsmaterialien zu sozialen Hilfen, Broschüren zu Methoden der Familienplanung, Körper, Sexualität und Schwangerschaft über Kurzzeitberatungen (1 - 5 Sitzungen) bis zu längerfristigen Beratungen (10 - 20 Sitzungen).

Ziele der Beratungen sind u. a. die Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit ihren Fragen und Problemen besser umgehen und eigene Lösungswege erarbeiten können.

§ 3 Inhalt und Umfang der Leistungen

Donum vitae hat folgende Leistungen zu erbringen:

- 1) Schwangerschaftskonfliktberatung
- 45 bis ca. 90 Min., teilweise 2 bis 3 Beratungsgespräche pro Fall
- 2) Folgeberatungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung
30 bis 60 Min., ohne Begrenzung der Anzahl:
 - a. sozialrechtliche Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, gegebenenfalls zuzüglich zu veranlassender Hilfestellung
 - b. Beratung zur Stärkung der Persönlichkeit
 - c. Partnerschaftsberatung
 - d. Verhütungsberatung, Sexualberatung
 - e. Vermittlung von Geldern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ / Stiftung Familie in Not
 - f. Beratung nach Schwangerschaftsabbruch.

§ 4 Qualität der Leistung

- (1) Die Beratungsarbeit basiert auf dem „Beratungskonzept für Beratungsstellen in der Trägerschaft von donum vitae“, das diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
- (2) Die Dokumentation der Leistungen erfolgt anhand von Beratungsprotokollen.
- (3) Die quantitative Dokumentation wird in einer Jahresstatistik, differenziert nach den Beratungsbereichen
 - Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG (§219 StGB)
 - Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
 - Beratung nach § 2 SchKG
 - Beratung nach Pränataldiagnostikgewährleistet.

§ 5
Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören:

- das Führen von Beratungsprotokollen mit Definition von Ziel und Ergebnis
- die Teilnahme an Facharbeitsgruppen
- Einzel- und Gruppensupervision bei Bedarf
- interne und externe Fortbildungen

§ 6
Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) donum vitae erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die nachfolgend aufgeführten Zuwendungsbeträge (Jahressummen):

Jahr	Betrag
2022	1.734,00 Euro
2023	2.141,00 Euro
2024	2.558,00 Euro
2025	2.983,00 Euro
2026	3.419,00 Euro

Der Zuschuss der Stadt Neumünster wird jährlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres geleistet. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Weitergehende Ansprüche werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

- (2) Donum vitae hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Schwangerschaftskonfliktberatung aufzubringen. Er trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Der genannte Umfang der Zuwendung setzt den Einsatz angemessener eigener Mittel sowie weiterer Drittmittel (Erlöse aus Leistungen, Zuschuss des Landes o.ä.) voraus; Mindereinnahmen von Dritten können zu einer entsprechenden Minderung des geforderten Leistungsstandards führen, nicht aber zu einer Erhöhung des unter Absatz 1 festgesetzten Zuschussbetrages.
- (3) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.

- (4) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Der Zuschuss ist an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen, soweit er nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, es sei denn die Stadt hat die anderweitige Verwendung genehmigt. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.
- (5) donum vitae hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben. Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31.03 für das zurückliegende Kalenderjahr vorzulegen. Die vorstehend genannte Frist kann auf begründeten Antrag um bis zu 3 Monate verlängert werden. Der Verwendungsnachweis wird umgehend von der Stadt geprüft und das Ergebnis dem Träger mitgeteilt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

§ 7 Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Hierzu gehören auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung sowie die örtliche Besichtigung. donum vitae ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) donum vitae erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des donum vitae wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) donum vitae wird dringend empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.

- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch donum vitae an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt Neumünster erhoben.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 10 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des „donum vitae“ hat dieser seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Er gilt bis zum 31.12.2026.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 12 Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn donum vitae trotz Abmahnung und Hinweis auf die

Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 dieses Vertrages verletzt.

- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des donum vitae liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Bergmann

Kiel, den

donum vitae
in Schleswig Holstein e.V.
Der Landesvorsitzende

Dr. Stefan Braun